

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 22. März 2022,

in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Pascal Heß, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin (bis 19.55 Uhr, vorgezogener TOP 9 und einschl. TOP 5), Reinhold Kopfmann (bis 19.55 Uhr, vorgezogener TOP 9 und einschl. TOP 5), Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Oberamtsrat Rolf Stein
Gemeindeoberinspektorin Nicole Schönstein bis 19.55 Uhr, TOP 5
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner zu TOP 4 (bis 19.05 Uhr)
Verwaltungsfachwirtin Ann-Kathrin Philipp zu TOP 6 (bis 20.05 Uhr)
Verwaltungsangestellte Beate Sütterlin zu TOP 4 (bis 19.05 Uhr)
Verwaltungsangestellter Jens Rombach
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 14. März 2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 16. März 2022 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 22 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR T. Hügler (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 11 Personen

Beginn der Sitzung: 18:05 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte Gemeinderat Schmidt für die FWV die Absetzung des Tagesordnungspunktes 9 (Drucksache 948/2022: Kommunales Krisenmanagement; Sonderbeschaffung von Materialien). Nachdem jede Fraktion Gelegenheit erhielt, hierzu zu sprechen, hat der Gemeinderat mit einer Gegenstimme mehrheitlich diesem Antrag zugestimmt.

Des Weiteren beantragte Gemeinderätin Sexauer für die FDP, den Tagesordnungspunkt 8 (Drucksache 947/2022: Sachstandsbericht zur Ukraine-Krise; Auswirkungen für die Gemeinde Teningen) vorzuziehen und nach Tagesordnungspunkt 2 zu behandeln. Nachdem jede Fraktion Gelegenheit erhielt, hierzu zu sprechen, hat der Gemeinderat mit vier Gegenstimmen und fünf Enthaltungen mehrheitlich diesem Antrag zugestimmt.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2022
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Freizeitbad Teningen; Erhöhung der Eintrittspreise 949/2022
4. Örtliche Bedarfsplanung 2022/2023 für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder) 933/2022
5. Fortführung der Verwaltungsstellen Köndringen und Nimburg sowie Angebotsumfang des Ortschaftsamtes Heimbach 814/2021
6. Erlass einer neuen Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FwKS 881/2021
7. Zustimmung zur Wahl der stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen 934/2022
8. Sachstandsbericht zur Ukraine-Krise; Auswirkungen für die Gemeinde Teningen 947/2022
9. Kommunales Krisenmanagement; 948/2022

Sonderbeschaffung von Materialien

- | | |
|---|----------|
| 10. Neubau Kindergarten Nimburg;
Vergabe des Gewerkes Fensterbau- und Verglasungsarbeiten | 928/2022 |
| 11. Beitrittserklärung für Städte und Gemeinden zum Staatlich-Kommunalen Datenverbund Baden-Württemberg | 927/2022 |
| 12. Bebauungsplan "Maiwäldle - Brunnenriedacker - Brunnenried - Erbacher", 6. Änderung (Ortsteil Teningen)
- Aufstellungsbeschluss | 878/2021 |
| 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen;
Busverknüpfungsstation Sexau auf den Gemarkungen Sexau und Emmendingen-Kollmarsreute
- Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs.1 und 1 Abs. 8 BauGB) | 943/2022 |
| 14. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen;
Teilfortschreibung Gewerbeflächen | 942/2022 |
| 15. Erneuerung der MSR-Technik im Hochwasserrückhaltebecken "Riedweiden", Ortsteil Köndringen;
Vergabe der Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik | 950/2022 |
| 16. Annahme von Spenden | 935/2022 |
| 17. Bauanträge | 930/2022 |
| 18. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |
| 19. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2022

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2022 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2022

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2022 wurden unterzeichnet.

Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, auf Gemarkung Nimburg ein Grundstück mit einer Größe von 287 qm zum Kaufpreis von 45.000 EUR zu erwerben.

Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem Antrag einer Mitarbeiterin auf Anpassung ihrer Arbeitszeit zum 14. März 2022 auf 40 Prozent und ab dem 7. Mai 2022 auf 50 Prozent entsprochen.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Freizeitbad Teningen; **Erhöhung der Eintrittspreise** **Vorlage: 949/2022**

Die Sport- und Freizeitmanagement GmbH ist seit der Badesaison 1999 Pächter und Betreiber des Teninger Freizeitbades.

Die Geschäftsführung teilte mit, dass aufgrund der steigenden Preise sowie reduzierter Einnahmen während der Corona-Pandemie eine Anpassung der Eintrittspreise unumgänglich ist.

Die letzte Erhöhung fand zur Freibadsaison 2019 statt, zuvor 2002 (Euro-Umstellung), 2011 und 2015/2016.

Gemäß § 14 des Überlassungs- und Nutzungsvertrags mit dem Badbetreiber bedarf jede Änderung der Preisstruktur der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange des Betreibers versagt werden.

Folgende neue Preisstruktur hat der Badbetreiber der Verwaltung vorgelegt:

Eintrittspreise in EUR	bisher	Vorschlag neu
Einzeleintritt:		
Erwachsene	3,50	3,80
Kinder / Ermäßigte	2,50	2,70
Familienkarte	11,00	11,80
Erwachsene ab 18 Uhr	2,50	2,70
Kinder/Ermäßigte ab 18 Uhr	2,00	2,20
10er-Karten:		
Erwachsene	32,00	34,50
Kinder / Ermäßigte	22,00	23,50
Jahreskarten:		
Erwachsene	74,00	79,80

Kinder / Ermäßigte	54,00	58,20
Familienkarte	109,00	117,50
Kinderzuschlag	24,00	25,50

Für die Verwaltung ist die vorgelegte neue Preisstruktur schlüssig und begründet.

Die in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 9. März 2022 erfolgten Nachverhandlungen ergaben, dass Kindern bis sechs Jahren freier Eintritt gewährt wird. Des Weiteren zählen - neben den bisherigen Regeln (Jugendliche bis 16 Jahre, Studenten, Rentner) – Auszubildende auch zum ermäßigten Personenkreis. Ebenfalls nachverhandelt wurden die Preise der Jahreskarten für Familien sowie zusätzliche Kinder.

Gemeinderat Dr. Schalk erkundigte sich nach dem Verhältnis der Eintrittspreise im Vergleich zu den Betriebskosten.

Gemeinderat Fischer bat in diesem Zusammenhang, im Falle neuer Vertragsverhandlungen mit dem Betreiber die Offenlegung der Kostendeckung vertraglich festzuhalten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

den neuen Eintrittspreisen ab der Badesaison 2022 wie folgt zugestimmt:

Eintrittspreise in EUR ab Badesaison 2022	
Einzeleintritt:	
Erwachsene	3,80
Kinder / Ermäßigte	2,70
Familienkarte	11,80
Erwachsene ab 18 Uhr	2,70
Kinder/Ermäßigte ab 18 Uhr	2,20
10er-Karten:	
Erwachsene	34,50
Kinder / Ermäßigte	23,50
Jahreskarten:	
Erwachsene	79,80
Kinder / Ermäßigte	58,20
Familienkarte	109,00
Zusatzkind	24,00

[

4.

Örtliche Bedarfsplanung 2022/2023 für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder)

Vorlage: 933/2022

Für die Bedarfsplanung 2022/2023 haben Einzelgespräche mit den Leitungen der Teningener Kindertageseinrichtungen stattgefunden. Aufgrund von Corona wurden diese Gespräche per Telefon geführt. Der „Runde Tisch“ hat virtuell stattgefunden. Teilgenommen bzw. eingeladen haben/waren neben dem Bürgermeister und der Verwaltung Träger der Einrichtungen, Leitungen der Einrichtungen und die Fachstelle für Kindertageseinrichtungen des Landratsamtes Emmendingen. Die Teilnehmer des „Runden Tisches“ haben die vorliegende Örtliche Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Situation

Die Lage in den Einrichtungen hat sich während der Pandemie verändert. Zutiefst verunsicherte und verängstigte Kinder benötigen besondere Zuwendung der Erzieherinnen und Erzieher. Hinzu kommen Eltern, die zwingend eine verlässliche Betreuung benötigen, da sie sich Sorgen um den Arbeitsplatz machen.

Sehr prekär ist zudem der Fachkräftemangel in den Einrichtungen. Hinzu kommen erschwerte Arbeitsbedingungen durch ständige Anpassungen der örtlichen Hygienekonzepte und Tagesabläufe an die aktuellen Corona-Maßnahmen. Zu der bereits angespannten personellen Situation kommen pandemiebedingte Personalausfälle. Zur Überbrückung und Entlastung des Fachpersonals werden die FSJ-Stellen weiterhin benötigt.

Um den organisatorischen Aufwand zu vereinfachen, wurde vom evangelischen Träger vorgeschlagen, dass Auszubildende nach dem praxisintegrierten Modell künftig nicht mehr auf den Stellenschlüssel angerechnet werden sollen. Derzeit werden diese Auszubildenden mit 0,07 Stellen auf den Stellenschlüssel angerechnet. In den Teningener Einrichtungen bestehen derzeit sechs anrechnungsfähige Ausbildungsverhältnisse mit insgesamt 0,42 Stellen. Die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse variiert jährlich.

Von der Ausweitung der Anrechnung weiterer Leitungsfreistellungsanteilen wird aktuell abgesehen. Dadurch würden in der derzeitigen Situation des Fachkräftemangels weitere pädagogische Stellenanteile gebunden. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssten allen Leitungen entsprechende zusätzliche Stellenanteile gewährt werden. Die Gemeinde Teningen orientiert sich bei den Leitungsfreistellungsanteilen an den Vorgaben der kirchlichen Träger. Eine Unterstützung bzw. Entlastung der Leitungen und Fachkräfte kann durch die genehmigten Stellenanteile für hauswirtschaftliche Kräfte, FSJ-Stellen, Bundesfreiwilligendienst-Stellen oder auch Hausmeister erfolgen. Des Weiteren soll zukünftig die Anrechnung der PiA-Stellen entfallen; ebenso werden in Teningen

Anerkennungspraktikantenstellen nur mit 0,65 Stellenanteilen angerechnet. Nach Auskunft der Fachberatung des Landratsamtes Emmendingen könnten diese auch mit 1,0 Stellenanteilen angerechnet werden.

Gesamtgemeinde im Bereich für unter Dreijährige [U3] (Stand: 31.12.2021)

Alle Kinder haben nach Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Somit könnten im Kindergartenjahr 2022/2023 rund 210 Kinder ihr Recht auf Betreuung einfordern.

Auf Basis von Berechnungsmodellen des Deutschen Jugendinstituts ist davon auszugehen, dass im Kindergartenjahr 2022/2023 ca. 145 Teningener Kinder von diesem Rechtsanspruch Gebrauch machen. Bei einem Platzangebot von 135 Betreuungsplätzen (ohne Sharingplätze) bedeutet dies für die Gemeinde Teningen, dass rd. zehn zusätzliche Betreuungsplätze für Kleinkinder eingerichtet werden müssen.

Gesamtgemeinde im Bereich für über Dreijährige bis Schuleintritt (Stand: Januar 2022)

Im Kindergartenjahr 2022/2023 fehlen rund 30 Betreuungsplätze für diese Altersgruppe. Hinzu kommt, dass Kinder mit Förderbedarf (Inklusionskinder) nicht entsprechend ihrer Behinderung bei der Gruppenstärke berücksichtigt werden können (ein Inklusionskind würde eigentlich nach Empfehlung des KVJS zwei bis drei Betreuungsplätze belegen). Bei tatsächlicher Berücksichtigung der Kinder mit Förderbedarf wäre das Platzdefizit weit größer. Diese Situation wird sich erst nach Inbetriebnahme (nicht vor Ende 2024) der neuen Einrichtung im Ortsteil Köndringen entspannen.

Zur Situation in den einzelnen Ortsteilen:

Ortsteil Heimbach

Wider Erwarten hat sich die Situation in diesem Ortsteil etwas entspannt und wird sich, gemessen an den aktuellen Geburtenzahlen, im Kindergartenjahr 2023/2024 und 2024/2025 weiter entspannen.

Weitere Ausbauplanungen zum Kindergarten „St. Anna“ hängen unmittelbar mit der Entscheidung zum Fortbestand der Grundschule Heimbach zusammen. Die verbindlichen Anmeldungen der Eltern für das Schuljahr 2022/2023 liegen vor. Derzeit prüft das Staatliche Schulamt eine mögliche Lehrerzuweisung für die Außenstelle Grundschule Heimbach.

Ortsteil Köndringen

Der Betreuungsbedarf übersteigt das Betreuungsangebot bei Weitem. So fehlen im kommenden Kindergartenjahr mindestens 32 Betreuungsplätze allein bei den ü3-Jährigen. Auch im Kleinkindbereich fehlen mindesten zehn Betreuungsplätze. Teilweise kann diese Situation durch Betreuungsangebote in anderen Ortsteilen aufgefangen werden. Für Eltern, die jedoch auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, ist der Transport der Kinder schwer zu bewältigen.

Ortsteil Teningen

Die Situation ist auch in diesem Ortsteil angespannt. Das Betreuungsangebot in Teningen wird auch von Familien anderer Ortsteile in Anspruch genommen. Familien

mit einem ganztägigen Betreuungsbedarf fahren ebenfalls die Einrichtungen im Kernort an (hier wird die Einrichtung eines Ganztagesangebots im Ortsteil Nimburg voraussichtlich eine leichte Entspannung bringen).

Ortsteile Nimburg und Bottingen

In diesen Ortsteilen besteht ein Platzüberhang. Dieser wird für die Erfüllung des Rechtsanspruches der Gesamtgemeinde benötigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einrichtung/Anderung	rund/jährlich
Kindergarten St. Anna, Heimbach	
Zweite FSJ-Stelle (Kiga-Jahr 2022/2023)	7.500 Euro
Evangelischer Kindergarten, Köndringen	
Zweite FSJ-Stelle (Kiga-Jahr 2022/2023)	7.500 Euro
Erhöhung der hauswirtschaftlichen Stelle	7.800 Euro
Kindergarten St. Franziskus, Teningen	
Zweite FSJ-Stelle (Kiga-Jahr 2022/2023)	7.500 Euro
Erhöhung der hauswirtschaftlichen Stelle	3.200 Euro
David-Kindergarten, Teningen	
Zweite FSJ-Stelle (Kiga-Jahr 2022/2023)	7.500 Euro
Erhöhung der hauswirtschaftlichen Stelle	2.700 Euro
Kindergarten Villa Kunterbunt, Teningen	
Zweite FSJ-Stelle (Kiga-Jahr 2022/2023)	7.500 Euro
Kindergarten Regenbogen, Nimburg	
Zweite FSJ-Stelle (Kiga-Jahr 2022/2023)	7.500 Euro
Umwandlung der RG/VÖ-Gruppe in eine VÖ/GT-Gruppe	21.000 Euro
Zwei hauswirtschaftliche Stellen (je 0,5 Stellen)	42.000 Euro
Zeit.Raum.Kinder e.V., Teningen	
Zweite FSJ-Stelle (Kiga-Jahr 2022/2023)	7.500 Euro
Natur- und Waldkindergarten e.V., Teningen	
Gewährung von zwei FSJ-Stellen (Kiga-Jahr 2022/2023)	15.000 Euro
Allgemein	
Nichtanrechnung der PiA-Stellen (0,42 Stellen 2022/2023)	23.500 Euro

FAG-Zuweisungen, Elternbeiträge sowie kirchliche Zuschüsse sind in diesen Beträgen nicht berücksichtigt. Die finanziellen Auswirkungen für die Einrichtung neuer Gruppen ergeben sich für das Kalenderjahr anteilig bei Realisierung der Erweiterungsmaßnahmen.

Die Ausbildung durch das PiA-Modell wird seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 bis 2024 durch das Land Baden-Württemberg gefördert und entsprechend mit dem Zuschuss der Gemeinde Teningen verrechnet.

Die Leitungsfreistellung wird bis 2022 anteilig aus den Mitteln des sog. Gute-KiTa-Gesetzes finanziert. Dieser Zuschuss wird mit den Zahlungen für die Leitungsfreistellungen der Gemeinde Teningen verrechnet.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023 wird wie folgt verabschiedet:

Örtliche Bedarfsplanung 2022/2023 für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder)							
Ortsteil	Kinderzahl 2022/2023	Kindergarten/ Einrichtung	Gegenwärtiges Angebot	Zukünftiges Angebot	Zur Verfügung stehende Plätze	Durch bauliche Maßnahmen zu erbringende Plätze	Bemerkung
Teningen	236 235 (2023/2024) 242 (2024/2025) *	St. Franziskus (Hans-Sachs-Str.)	1 RG/VÖ 1 GT/VÖ 1 KR/VÖ	keine Veränderungen	45 ü3 10 u3		
		David-Kindergarten (Hindenburgstraße)	1 GT 2 RG 1 VO 1 KR/RG 1 KR/VÖ	Keine Veränderungen	100 ü3 20 u3		
		Villa Kunterbunt (Nimburger Weg)	1 RG 1 amRG 1 VO/Kleingruppe 1 KR/VÖ	Keine Veränderungen	55 ü3 5 u3 10 u3		
		Natur- und Waldkindergarten e.V. (NaWaKi)	2 VO 1 KR/VÖ	Keine Veränderungen	40 ü3 10 u3		Bei entsprechendem Bedarf wird die Einrichtung im ü3-Bereich, je Gruppe, 2 zusätzliche Plätze anbieten.
						240 ü3	
Heimbach	42 35(2023/2024) 28(2024/2025) *	St. Anna	1 am/RG 1 amVÖ/RG	Keine Veränderungen	27 ü3 10 u3 (ab 2 J.)		Weitere Untersuchungen zu Ausbauplänen nach Entscheidung über Grundschul-Situation
Köndringen (ohne Landeck)	105 94 (2023/2024) 91 (2024/2025) *	Evang. Kindergarten	1 RG 1 RG/VÖ 1 GT 1 KR	keine Veränderungen	73 ü3 10 u3		

Örtliche Bedarfsplanung 2022/2023 für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder)							
Ortsteil	Kinderzahl 2022/2023	Kindergarten/ Einrichtung	Gegenwärtiges Angebot	Zukünftiges Angebot	Zur Verfügung stehende Plätze	Durch bauliche Maßnahmen zu erbringende Plätze	Bemerkung
Köndringen (neue Einrichtung)		Evang. Kindergarten				50 ü3 10 u3	Nach Umbau des Gebäudes der ehemals Neuapostolischen Kirche Köndringen, Inbetriebnahme frühestens im Jahr 2024/2025
Nimburg	48 39 (2023/2024) 42 (2024/2025) *	Regenbogen	1 RG/VÖ 1 VO 1 amVÖ 2 KR/VÖ	1VÖ/GT 1 VO 1 amVÖ 2 KR/VÖ	62 ü3 25 u3		
Bottingen	11 10 (2023/2024) 8 (2024/2025) *	Sonnenschein	1 amVÖ	keine Veränderungen	12 ü3 5 u3		
		Zeit.Raum.Kinder e.V.	1 KR VÖ/GT	1 KR VÖ/GT 1 KR/VÖ	22 u3 (Sharing)		
		Dreikäusehoch e.V.	1 KR VÖ/GT	keine Veränderungen	14 u3 (Sharing)		

Darstellung der Betreuungssituation in der Gesamtgemeinde Teningen							
	Anzahl der Kinder insgesamt 2022/2023				Aktuelle Anzahl der Betreuungsplätze	Durch bauliche Maßnahmen zu erbringende Plätze	Bemerkung
Kindergartenkinder ohne Landeck (bis zur Einschulung)	442 413 (2023/2024) 411 (2024/2025)*				414 ü3 (- 28 Plätze)	50	50 zusätzliche ü3 Plätze in Köndringen (ehemalige Neuapostolische Kirche)
0- bis 3-Jährige (Stand: 31.12.2021)	316				135 u3 (+ 6 Sharing)	10	10 zusätzliche u3 Plätze in Köndringen (ehemalige Neuapostolische Kirche)
Rechtsanspruch 1- bis 3-Jährige	213				135 u3 (- 78 Plätze)		
Inanspruchnahme 1- bis 3-Jährige	145				135 u3 (- 10 Plätze)		Für die Bedarfsplanung wird mit der erfahrungsgemäßen Inanspruchnahme geplant

*Schulrückstellungen, Zuzug sowie Inklusionskinder sind nicht berücksichtigt.

** Zahlen auf Basis der aktuellen Geburten bis Februar 2022, für die Monate März-Juli 2021 hochgerechnet

	Jahrgänge	Betreuungsquote je Jahrgang	Platzbedarf
0 - 1 Jahre	103	2,50	3
1 - 2 Jahre	104	55,70	58
2 - 3 Jahre	109	77,10	84
Summe Kindergartenjahr 2022/2023		47,99	145
			145

RG = Regelgruppe
VO = Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten
GT = Ganztagesgruppe
KR = Krippengruppe für unter Dreijährige

am = altersgemischt (von zwei Jahren bis zum Schuleintritt)
Betreute Spielgruppe: für unter dreijährige Kinder
Kleingruppe: Gruppe bis zehn/zwölf Kinder

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den jeweiligen Trägern folgende Änderungen zu veranlassen:

Kindergarten „St. Franziskus“, Hans-Sachs-Straße, Teningen

- Weitergewährung der zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2022/2023
- Erhöhung der hauswirtschaftlichen Hilfe von bisher 9 Stunden/Woche auf 12 Stunden/Woche

David-Kindergarten, Hindenburgstraße, Teningen

- Weitergewährung der zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2022/2023
- Erhöhung der hauswirtschaftlichen Hilfe von bisher 17,5 Stunden/Woche auf 20 Stunden/Woche

Kindergarten „Villa Kunterbunt“, Nimburger Weg, Teningen

Weitergewährung der zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2022/2023

Natur- und Waldkindergarten Teningen e.V.

Einrichten von zwei FSJ-Stellen für das Kindergartenjahr 2022/2023

Zeit.Raum.Kinder e.V., Teningen

Einrichten einer zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2022/2023

Kindergarten „St. Anna“, Heimbach

Weitergewährung der zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2022/2023

Evangelischer Kindergarten Köndringen

- Weitergewährung der zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2022/2023
- Erhöhung der hauswirtschaftlichen Hilfe von bisher 12,5 Stunden/Woche auf 20 Stunden/Woche

Kindergarten „Regenbogen“, Nimburg

- Weitergewährung der zweiten FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2022/2023
- Umwandlung der gemischten RG/VÖ-Gruppe in eine Gruppe mit gemischtem Betreuungsangebot VÖ/GT (ab Inbetriebnahme der neuen Einrichtung)
- Einstellung von zwei hauswirtschaftlichen Kräften mit je 0,5 Stellenanteilen aufgrund des neuen Angebots eines warmen Mittagstisches (ab Inbetriebnahme der neuen Einrichtung)

Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Keine Anrechnung der PiA-Stellen (0,07 Stelle je Ausbildungsverhältnis) auf den Stellenschlüssel

Anerkennungspraktikantenstellen

Beibehaltung der aktuellen Anrechnungsmodalitäten von 0,65 Stellenanteilen.

Leitungsfreistellung

Beibehaltung der derzeitigen Regelungen in Bezug auf die Anrechnung der Leitungsfreistellung.

5.

Fortführung der Verwaltungsstellen Köndringen und Nimburg sowie Angebotsumfang des Ortschaftsamtes Heimbach

Vorlage: 814/2021

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16. März 2021 wurde im Zuge der Verabschiedung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Jahr 2021 das Ergebnis der Beratung der Konsolidierung 2021 vorgelegt. Demnach wurde die Frage der Fortführung der Verwaltungsstellen Köndringen und Nimburg sowie der Reduzierung der Öffnungszeiten des Ortschaftsamtes Heimbach in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 2021 nach ausführlicher Erläuterung und teils kontroverser Diskussion folgenden Vorschlag der Verwaltung bei Stimmengleichheit (5 Ja, 5 Nein, 0 Enthaltungen) abgelehnt:

Die Verwaltungsstellen Köndringen und Nimburg werden nicht mehr geöffnet und bleiben auf Dauer geschlossen.

Die Öffnungszeiten des Ortschaftsamtes Heimbach werden reduziert. Der

notwendige Umfang wird bei der Personalbedarfsbemessung mit der Firma IMAKA überprüft und auf deren Basis ein Lösungsvorschlag dem Gemeinderat zur Entscheidung zugeleitet.

Die IMAKA GmbH wurde sodann von der Verwaltung beauftragt, den Personalbedarf aller Außenstellen zu untersuchen. Folgende Aspekte sollten dabei untersucht werden:

- Ermittlung des Personalbedarfs der Außenstellen, wenn sie nicht geschlossen werden;
- Möglichkeiten der Auslagerung von Tätigkeiten vom Ortschaftsamt Heimbach ins Bürgerbüro in Teningen;
- Darstellung von Signifikanzen und Empfehlungen von der IMAKA GmbH.

Gemäß der durchgeführten Betrachtung und Ermittlung des Personalbedarfs können folgende Aussagen getroffen werden:

1. Aus der interkommunalen Vergleichsbetrachtung heraus liegt der notwendige Personalbedarf für das Bürgerbüro bei 2,54 Vollzeitäquivalent (VZÄ).
2. Die aktuelle Stellenausstattung liegt mit 3,01 VZÄ somit um 0,47 VZÄ über dem ermittelten Personalbedarf.
Hinweis der Verwaltung: Bei der Personalbedarfsbemessung wurde eine Unterdeckung des Personalbedarfs im Bereich Ordnung/Polizeirecht/Straßenverkehr von 0,23 VZÄ und im Bereich Flüchtlingsunterbringung, Obdachlose, Asyl von 0,20 VZÄ festgestellt. Diese Unterdeckung wurde mittlerweile mit dem Überhang im Bürgerbüro ausgeglichen.
3. Die Berechnung der IMAKA GmbH hat ergeben, dass bei einer Öffnung der Außenstellen Nimburg und Köndringen zusätzliche Stellen in Höhe von 0,9 VZÄ benötigt werden.

Im Einzelnen ergibt sich folgender Personalbedarf:

- Verwaltungsstelle Köndringen: 0,54 VZÄ (neu zu besetzen)
- Verwaltungsstelle Nimburg: 0,36 VZÄ (neu zu besetzen)
- Ortschaftsamt Heimbach: 0,51 VZÄ (Stelle ist besetzt)

Das Ergebnis der Untersuchung wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Sanierung des Rathauses Teningen wurde der Betrieb der Außenstellen zunächst eingestellt. Im Rathaus Nimburg war die EDV einquartiert, im Rathaus Köndringen der komplette Fachbereich 3. Nach dem Rückumzug ins Rathaus wurde der Betrieb noch nicht wieder aufgenommen. Zum einen aufgrund der Bündelung von Dienstleistungen während der Coronakrise, zum anderen da die Personalausstattung derzeit nicht vollumfänglich vorhanden ist. Vor der Wiederaufnahme des Betriebs sollte über die grundsätzliche Frage der Fortführung der Verwaltungsstellen sowie im Falle der Fortführung über den Umfang des Angebots entschieden werden.

Sollten die Verwaltungsstellen Köndringen (14 Stunden) und Nimburg (10 Stunden)

im bisherigen Umfang fortgeführt werden, wäre eine Besetzung von zwei Kräften (0,54 VZÄ für Köndringen, 0,36 VZÄ für Nimburg) oder von einer Kraft, die in beiden Verwaltungsstellen (0,90 VZÄ) eingesetzt wird, notwendig. In letzterem Fall müsste die Abendsprechstunde der Verwaltungsstelle Köndringen auf Mittwoch verlegt werden (Überschneidung mit Nimburg).

Der Ortschaftsrat Heimbach hat am 14. Juli 2021 Folgendes beschlossen:

Der Ortschaftsrat stimmt einstimmig zu, dass der Stundenumfang für die Ortschaftsverwaltung Heimbach im Rahmen der Personalbemessung durch die Firma IMAKA mit überprüft wird und dass die Dienstleistungen im Bereich des Pass- und Meldewesens im neu geschaffenen Bürgerbüro im Rathaus Teningen zentralisiert werden, unter der Bedingung, dass auf Basis der Personalbemessungsstudie der Firma IMAKA die Erhaltung der 50 %-Stelle im Ortschaftsamt Heimbach gegebenenfalls durch Verlagerung von Aufgaben gesichert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Schließung der Verwaltungsstellen Nimburg und Köndringen entsteht nachfolgend dargestellte jährliche Kosteneinsparung:

	EUR/Jahr
Zusätzliche Personalkosten (0,9 VZÄ in EG 6)	43.800
Betriebskosten	12.300
EDV-Kosten (Anbindung RZ, VPN, EDV, Telefonie usw.)	15.400
Einsparung gesamt	71.500

Vor Beginn der Aussprache gab Bürgermeister Hagenacker folgende persönliche Erklärung zu Protokoll:

„Wer mich selbst kennt, der weiß, dass mir die Ortsteile extrem am Herzen liegen und ich sehr ortsteilorientiert bin und ich habe mich auch immer dafür eingesetzt, ein breites Angebot aufrechtzuerhalten. Jeder wird sagen, wie kommt der Bürgermeister plötzlich zu einer Auffassung, diese Dienstleistung zu kürzen. Ganz einfach, weil wir eine Erfahrung gemacht haben und Erfahrungen machen bekanntlich klüger. Man darf einem - frei nach Konrad Adenauer - bei einer politischen Einschätzung nicht verbieten, klüger zu werden. Denn wir hatten vier Jahre lang nur ein Bürgerbüro, vier Jahre lang mussten alle Bürgerinnen und Bürger von fünf Ortsteilen, nämlich allen Ortsteilen außer Heimbach zur Verrichtung Ihrer Tätigkeit, und zwar aller Tätigkeiten, nach Köndringen in den ersten Stock. Selbst der größte Ortsteil Teningen mit fast 6.000 Einwohnern konnte diese Dienstleistung nicht anbieten. Das Ganze nicht nur für drei Wochen, sondern für vier Jahre. Kein Mensch hat sich uns gegenüber massiv beschwert, keiner hat es über vier Jahre massiv vermisst. Ich muss nach diesen vier Jahren sagen, dass bei vier Jahren Schließung - und das sind nicht nur drei Wochen in den Ortsteilen - die Lichter ausgegangen sind. Ich glaube, dass wir dieses Geld, wenn es mal wieder flüssiger wird und wir nicht mehr sparen müssen, in den Ortsteilen besser für Infrastruktur einsetzen, besser für Vereine, besser für andere Dinge, als dort zu kürzen, dort spielt das soziale Leben.

Ich muss ganz klar sagen, dass ich meine Meinung zu diesem Thema etwas geändert habe und der Meinung bin. Dass auf diese Dienstleistung in den Ortsteilen verzichtet werden kann, hängt mit der persönlichen Erfahrung dieser vier Jahre zusammen, die mich überrascht hat und die ich positiv empfinde. Ich habe eigentlich damit gerechnet, dass uns die Leute die Bude einrennen: Wann macht Köndringen wieder auf, wann macht Nimburg wieder auf? Das war nicht der Fall. Das möchte ich deswegen hier konstatieren, um auch klar darzustellen, weshalb es bei mir zu einer anderen Einschätzung kam. Es richtet sich nicht gegen die Ortsteile, sondern hat was mit Verwaltungseffizienz zu tun. Und wir möchten die Ortsteile in keiner Weise schwächen, ganz im Gegenteil, das Geld muss in andere Dinge, aber die Verwaltungsstellen sind nicht wesentlich für das kulturelle Leben und den lebendigen Ortsteil, erst recht nicht bei diesen Öffnungszeiten.“

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde ausführlich debattiert über die komplette Zentralisierung auf Teningen. Dabei wurden u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Appell an den Ortschaftsrat Heimbach, eine Komplettschließung nicht auszuschließen;
- Kosteneinsparung bei Schließung, stattdessen Forcieren der Digitalisierung;
- Ausbau von ÖPNV (CityBus usw.) in den Ortsteilen.

Bürgermeister Hagenacker konkretisierte innerhalb der Diskussion zum besseren Verständnis noch einmal die Punkte 2 und 3 des Verwaltungsvorschlages (Sprechzeiten).

Nach ausführlicher und teils kontroverser Diskussion beantragte Gemeinderat Kefer für die UB/ÖDP-Fraktion gemäß Geschäftsordnung die Vertagung der Abstimmung. Nachdem jede Fraktion Gelegenheit erhielt, hierzu zu sprechen, hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	5	17	0

diesen Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Danach wurde der weitergehende Antrag von Gemeinderat Wieske für die BVT auf Schließung aller Ortsverwaltungen und Konzentrierung aller Dienstleistungen auf das Rathaus Teningen mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	2	10	10

mehrheitlich abgelehnt.

Weiter hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	6	13	3

Folgendes abgelehnt:

1. Die Gemeinde Teningen zentralisiert die Dienstleistungen im Bereich des Pass- und Meldewesens im neu geschaffenen Bürgerbüro im Rathaus Teningen.
2. Der laufende Betrieb der Verwaltungsstellen in Köndringen und Nimburg wird um dieses Leistungsangebot gekürzt und die Sprechzeiten werden verkürzt.
3. In den Ortsteilen wird bedarfsgerecht eine Sprechstunde von ca. zwei Stunden/Monat aufrechterhalten.
4. Das Leistungsangebot in der Ortschaftsverwaltung in Heimbach wird für die Dienstleistungen im Pass- und Meldewesen gekürzt. Der bisherige Stundenumfang wird beibehalten. Für das weggefallene Leistungsangebot werden der Ortschaftsverwaltung andere Aufgaben übertragen.
5. Die Personalbedarfsbemessung der Außenstellen durch die Firma Imaka vom 19. Oktober 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Schmidt von der FWV-Fraktion stellte den Antrag auf Zentralisierung der Dienstleistungen und Aufrechterhaltung der Sprechzeiten in Köndringen und Nimburg im Umfang von 2x vier Stunden pro Woche. Außerdem soll die Verwaltung beauftragt werden, ein Personalkonzept zu erstellen. Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	7	13	2

ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Abschließend beantragte Gemeinderätin Heidmann für die SPD-Fraktion, die Dienstleistungen nicht zu zentralisieren und die Verwaltungsstellen Köndringen und Nimburg im Umfang von 2x vier Stunden wöchentlich fortzuführen. Die Ortsverwaltung Heimbach soll vollumfänglich erhalten bleiben. Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	5	16	1

mehrheitlich abgelehnt.

6.

Erlass einer neuen Feuerwehr-Kostensatz-Satzung-FwKS **Vorlage: 881/2021**

Im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 26. August 2014 sowie im Prüfbericht vom 10. März 2021 wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung (FwKS) nicht den aktuellen rechtlichen Grundlagen entsprechen und das Kostenverzeichnis zu überarbeiten ist.

Durch das externe Fachbüro Heyder+Partner wurde der Stundensatz für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in Höhe von 9,25 EUR/Std. berechnet. Im Vergleich zu dieser Berechnung wurde von Gesamtwehrkommandant Matthias

Brupbach der Stundensatz für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige - analog der Berechnung der Feuerwehr Kenzingen und nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Kreisbrandmeister Weiß - durchgeführt. Hierbei wurde ein Stundensatz von 38,99 EUR/Std. errechnet. Die Berechnungen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Die übrigen Kostensätze wurden in Anlehnung an die umliegenden Feuerwehren erstellt, um einen preisbedingten Wettbewerb zu vermeiden.

Die vom Technischen Ausschuss gewünschten Nachkalkulationen (Brandwache und Personalkostenberechnung extern) wurden entsprechend eingearbeitet und eine Übersicht wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	1

die folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Teningen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) zum 1. April 2022 beschlossen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen** **der Freiwilligen Feuerwehr Teningen** **(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 582, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S.333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 22. März 2022 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Teningen (im Folgenden Feuerwehr genannt).*
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.*

§ 2 **Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat

- 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und*
- 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.*

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

- 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und*
- 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.*

§ 3 **Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

- 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,*
- 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,*
- 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,*
- 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,*
- 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr*

vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

- 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,*
- 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.*

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist*
 - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,*
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,*
 - 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,*
 - 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.*
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.*
- (4) Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.*

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und*

Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.*
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.*
- (4) Die Einsatzdauer beginnt*
 - 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.*
 - 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.*
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.*
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für*
 - 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,*
 - 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,*
 - 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.*

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.*
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.*

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Teningen, den 22. März 2022

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Teningen (Stand: 1. April 2022)

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Teningen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

1. Personalkosten

- | | |
|---|------------------|
| a) Feuerwehrangehörige im Einsatz (pro Person, je Stunde) | 9,25 Euro |
| b) Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden | - nach Aufwand - |
| c) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 29,00 Euro |
| d) Feuerwehreinsatz des ABC-Fachberaters je Stunde | 125,00 Euro |

2. Fahrzeuge

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge incl. der mitgeführten Beladung und Ausrüstung, Verbrauchsmaterial wird nach Bedarf berechnet.

- a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des

Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte Kostensätze gemäß VOKeFw vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in der VOKeFw Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 Euro
2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zul. Gesamtm.	20,00 Euro
3. Kommandowagen	16,00 Euro
4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 Euro
5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 Euro
6. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 Euro
7. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro
8. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 Euro
9. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 Euro
12. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146,00 Euro
13. Drehleiter DLAK 23/12	264,00 Euro
14. Gerätewagen Transport GW-T	54,00 Euro

b) Nicht genormte Fahrzeuge

1. Mehrzweckboot mit Trailer und Zubehör	17,50 Euro
2. PKW-Anhänger	10,00 Euro
3. Logistik-Anhänger	15,00 Euro

Bei öffentlichen Veranstaltungen werden Löschfahrzeuge ohne Kostenberechnung bereitgestellt.

3. Fehlalarmierungen

- 1) Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen werden nach Aufwand Fahrzeugkosten und Personalkosten berechnet.
- 2) Mutwillige Fehlalarmierungen werden nach Aufwand Fahrzeugkosten und Personalkosten berechnet.

4. Dienstleistungen

Leistungen der Schlauchwerkstatt

• Kupplungseinbände Innotrade Druckschläuche	11,80 Euro
• Innotrade Kupplung C (nach Aufwand) ca.	22,89 Euro
• Innotrade Kupplung B (nach Aufwand) ca.	29,33 Euro
• Einsetzen von Dichtringen in Saugkupplungen	7,80 Euro
• Schlauch prüfen, trocknen, wickeln	9,40 Euro
• Schlauch waschen, prüfen, trocknen, wickeln	13,30 Euro
• Prüfung Saugschlauch	18,80 Euro
• Prüfung Systemtrenner	25,00 Euro

Leistungen der Gerätewerkstatt

- Prüfung einer 3-teiligen Schiebeleiter 62,60 Euro
- Prüfung einer Steckleiter/Multifunktionsleiter 47,00 Euro
- Prüfung einer Klappleiter 23,50 Euro

Arbeiten in der Schlauch- oder Gerätewerkstatt über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Schlauch- oder Gerätewerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

- Schutzmasken reinigen, entkeimen und prüfen 18,80 Euro
- Schutzmasken 6-Jahres-Prüfung (exkl. Material) 20,00 Euro
- Pressluftatmer reinigen und entkeimen 19,60 Euro
- Pressluftatmer ½ Jahresprüfung (exkl. Material) 36,00 Euro
- Pressluftatmer 6-Jahresprüfung (exkl. Material) 44,60 Euro
- Lungenautomat ½ Jahresprüfung (exkl. Material) 11,80 Euro
- Lungenautomat 6-Jahresprüfung (exkl. Material) 39,20 Euro
- Lungenautomat reinigen, entkeimen und prüfen 19,60 Euro
- Flaschen füllen
 - 2,0 Liter 3,10 Euro
 - 4,0 Liter 3,90 Euro
 - 6,0 Liter 4,70 Euro
 - 6,8 Liter 5,50 Euro
- Vorbereitung für Flaschen-TÜV pauschal 9,80 Euro

Arbeiten in der Atemschutzgerätewerkstatt über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Atemschutzgerätewerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Leistungen der Reinigungs- und Pflegewerkstatt

- Schutzkleidung waschen + trocknen – Jacken 19,00 Euro
- Schutzkleidung waschen + trocknen – Hosen 17,00 Euro
- imprägnieren Jacken + Hosen nach Bedarf 3,50 Euro
- Hitzeschutzhaube 3,00 Euro
- CSA-Anzug waschen + trocknen 76,70 Euro
- Prüfung CSA-Anzug 25,80 Euro
- CSA-Anzug dekontaminieren nach Herstelleraufwand

Arbeiten in der Reinigungs- und Pflegewerkstatt über die normale Pflege der Einsatz- und Dienstkleidung hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Reinigungs- und Pflegewerkstatt dazu in technischer

und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Sonstige Aufwendungen (je Stunde)

- Werkstattdienstleistungen 50,00 Euro
- Brandschutzerziehung/Brandschutzunterweisung 65,00 Euro
- Betreuung einer Brandmeldeanlage 65,00 Euro

5. Geräte und Betriebskosten

Bei der Benutzung ohne Fahrzeug, Verbrauchsmaterial wird nach Bedarf berechnet

- Tauchpumpe je Stunde 5,00 Euro
- Wassersauger je Stunde 5,00 Euro
- Notstromaggregat je Stunde (ohne Betriebsstoffe) 10,00 Euro
- Kettensäge, Trenngeräte je Stunde (ohne Betriebsstoffe) 5,00 Euro
- Überdruckbelüftungsgerät, Belüftungsgerät je Stunde 15,00 Euro
- Gefahrgutpumpe je Stunde 10,00 Euro
- Saug- und Druckschläuche B, C pro Stück 2,50 Euro

Messgeräte:

- Gasmessgeräte 12,50 Euro
- Kalibrierung nach Herstelleraufwand
- Wärmebildkamera 45,00 Euro

- Gefahrguteinsätze werden nach Aufwand und Verbrauchsmaterialien (z.B. Schutzkleidung, Chemikalienschutzanzüge, Prüfröhrchen) berechnet. Bei Nichtwiederverwendbarkeit Neupreis zzgl. Entsorgung.
- Die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Prüfröhrchen, Löschmittel usw.) werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Materialien, die zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten benötigt werden, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- Bei Reinigung durch Dritte werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Die Gemeinderäte Fischer und Schmidt waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

7.

Zustimmung zur Wahl der stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen
Vorlage: 934/2022

In der Hauptversammlung am 28. Januar 2022 der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen, wurden David Meister und Dennis Bahrmann auf die Dauer von fünf Jahren zu den stellvertretenden Abteilungskommandanten gewählt.

Gemäß § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Teningen vom 6. Oktober 2020 ist die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Diese Bestimmung ist ebenfalls auf die jeweils stellvertretenden Abteilungskommandanten anzuwenden. Die Niederschrift mit dem entsprechenden Wahlergebnis ist der Verwaltung zugegangen. Nach § 11 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung können bis zu zwei stellvertretende Abteilungskommandanten gewählt werden.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

seine Zustimmung gemäß § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung zur Wahl der stellvertretenden Abteilungskommandanten David Meister und Dennis Bahrmann erteilt.

8.

**Sachstandsbericht zur Ukraine-Krise;
Auswirkungen für die Gemeinde Teningen
Vorlage: 947/2022**

Bürgermeister Hagenacker informierte den Gemeinderat über den Sachstand zur Ukraine-Krise (u.a. Aufnahme der Flüchtlinge, konkrete Krisensituation, Hilfsmaßnahmen).

9.

**Kommunales Krisenmanagement;
Sonderbeschaffung von Materialien
Vorlage: 948/2022**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

10.

**Neubau Kindergarten Nimburg;
Vergabe des Gewerkes Fensterbau- und Verglasungsarbeiten
Vorlage: 928/2022**

Die Fensterbau- und Verglasungsarbeiten wurden im offenen Verfahren nach VOB/A-EU ausgeschrieben. Vier Angebote wurden eingereicht und konnten zur Wertung

zugelassen werden. Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt. Als annehmbarster Bieter ging die Firma Siegenführ Fensterbau GmbH (Meißenheim-Kürzell) aus dem Bieterwettbewerb hervor. Die Angebotssumme beläuft sich auf 366.736,58 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Das bereitgestellte Budget für dieses Gewerk (Kostenberechnung) beläuft sich auf 274.541,93 EUR. Das Angebot des annehmbarsten Bieters liegt somit 92.194,65 EUR (33 %) über dem Budgetansatz. Die Budgetüberschreitungen begründen sich in der Hauptsache aus erheblich gestiegenen Materialpreisen gegenüber dem Zeitpunkt der Kostenberechnung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Fensterbau- und Verglasungsarbeiten werden zur Auftragssumme von 366.736,58 EUR an die Firma Siegenführ Fensterbau GmbH (Meißenheim-Kürzell) vergeben.

11.

Beitrittserklärung für Städte und Gemeinden zum Staatlich-Kommunalen Datenverbund Baden-Württemberg
Vorlage: 927/2022

Seit Einführung eines geographischen Informationssystems hat die Gemeinde Teningen Umweltdaten seitens des Staatlichen-Datenverbundes Baden-Württemberg (SKDV BW) über das damalige Landesvermessungsamt Baden-Württemberg erhalten. Zur damaligen Zeit war daher ein formeller Beitritt zum SKDV BW nicht notwendig. Mit dem notwendigen Wechsel vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (vormalig Landesvermessungsamt Baden-Württemberg) zu Komm.ONE wird es notwendig, dass die Gemeinde Teningen formell dem SKDV BW beitrifft, um weiterhin entsprechende Umweltdaten zu erhalten. Der Beitritt ist kostenfrei.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen tritt dem Staatlich-Kommunalen Datenverbund Baden-Württemberg bei.

12.

Bebauungsplan "Maiwäldele - Brunnenriedacker - Brunnenried - Erbacher", 6. Änderung (Ortsteil Teningen)

- Aufstellungsbeschluss

Vorlage: 878/2021

Der Gemeindeverwaltung liegt eine informelle Anfrage zur Bebauung der südlichen Teilfläche des Anwesens Erbweg 2 (Flst.Nr. 4467, Gemarkung Teningen) vor. Da das geplante Bauvorhaben vollständig außerhalb des im Bebauungsplan „Brunnenriedacker-Maiwäldele“ festgesetzten Baufensters liegt, bedarf es für die Zulässigkeit des Vorhabens laut Rückmeldung der Baurechtsbehörde (Landratsamt Emmendingen) einer entsprechenden Bebauungsplanänderung.

Das Bauvorhaben stellt eine dem Grunde nach sinnvolle Nachverdichtung im Innenbereich dar. Im unmittelbar angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die festgesetzte eingeschossige Bebauung und die Gebäudestellung parallel zur Albrecht-Dürer-Straße noch vorhanden. Das geplante Bauvorhaben würde hiervon abweichen. Aus städtebaulicher Sicht wäre dies dennoch vertretbar, ohne dass nachhaltige Störungen im städtebaulichen Gesamtkontext zu befürchten wären.

Der Technische Ausschuss hat am 12. Oktober 2021 einer entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung mehrheitlich Zustimmung empfohlen.

Weitere Verfahrensschritte:

- Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung durch die Antragsteller
- Erarbeitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplankonzeptes
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (förmliche Verfahrensschritte)
- Satzungsbeschluss
- Öffentliche Bekanntmachung

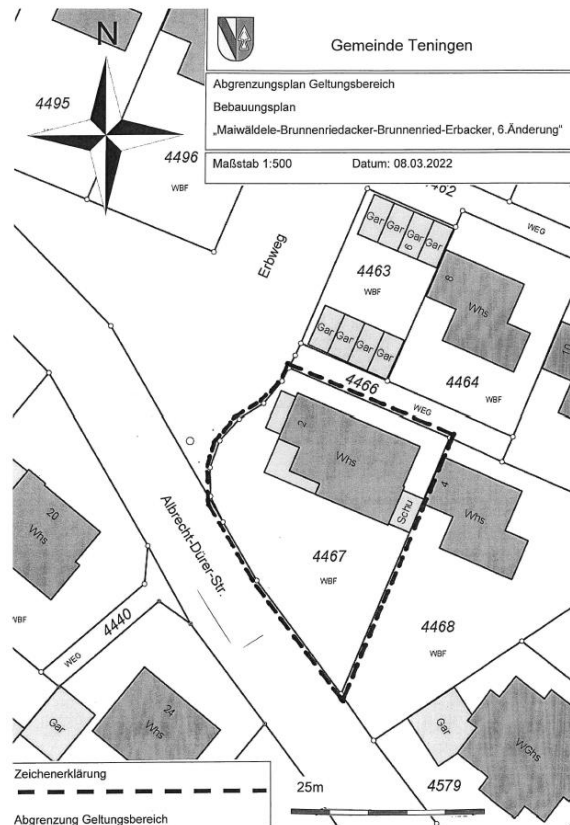
Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sind von den Grundstückseigentümern/Antragstellern zu übernehmen. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung der Antragsteller ist vorzulegen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

den Aufstellungsbeschluss zur vorhabenbezogenen 6. Änderung des Bebauungsplans „Maiwäldele-Brunnenriedacker-Brunnenried-Erbacher“ für den Geltungsbereich gemäß Abgrenzungsplan vom 08.03.2022 gefasst. Die Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.



13.

Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen;

Busverknüpfungsstation Sexau auf den Gemarkungen Sexau und Emmendingen-Kollmarsreute

- Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs.1 und 1 Abs. 8 BauGB)

Vorlage: 943/2022

Der Zweckverband RegioNahverkehr Freiburg (ZFR) beabsichtigt die Errichtung einer Busverknüpfungsanlage in Sexau/Kollmarsreute, welche insbesondere die beiden ÖPNV-Achsen Emmendingen-Waldkirch und Freiamt-Denzlingen durch einen sicheren und barrierefreien Umstiegspunkt besser verbinden soll und somit die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs im Landkreis deutlich steigert.

Anlass ist die im Nahverkehrsplan durch den Zweckverband RegioNahverkehr Freiburg vorgesehene Umstrukturierung des Buslinienetzes. Der Anschluss an den Schienenverkehr und die Verknüpfung der umliegenden Gemeinden erfordert teilweise einen Umsteigevorgang zwischen den verschiedenen Linien, welcher durch die geplante Anlage ermöglicht werden soll.

Neben der eigentlichen Busverknüpfungsanlage soll der Standort mit einem öffentlichen WC sowie einer Fläche für überdachte Fahrradstellplätze und Anlagen für „Bike and Ride“ sowie „Park and Ride“ ausgestattet werden und den Umstieg auf andere Verkehrsmittel und oder von anderen Verkehrsmitteln erleichtern. Die Planung soll zur Verbesserung des Verkehrsangebots und der Verkehrsinfrastruktur beitragen, die Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz fördern und verfolgt im

Wesentlichen folgende Ziele:

- Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Vereinfachung des Umstiegs auf unterschiedliche Verkehrsmittel
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Ortsrandeingrünung

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Sexau und am östlichen Ortsrand von Kollmarsreute und somit sowohl auf Sexauer als auch auf Kollmarsreuter Gemarkung.

Da es sich bei der Fläche planungsrechtlich um einen Außenbereich handelt und für das Vorhaben keine Privilegierung vorliegt, wird zur Umsetzung des Vorhabens ein Bebauungsplan aufgestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen ist das Plangebiet überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der punktuellen Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Busverknüpfungsanlage Sexau“ auf den Gemarkungen Sexau und Emmendingen-Kollmarsreute sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Bebauungsplan „Busverknüpfungsanlage Sexau“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Weitergehende Informationen können Begründung entnommen werden, die den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde.

Da das Verfahren erst mit dem Aufstellungsbeschluss beginnt, erfolgte bislang keine Bürgerbeteiligung.

Eine Bürger- bzw. Öffentlichkeitbeteiligung zu diesem Änderungsvorhaben erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans.

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz):

Das Vorhaben dient dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und damit dem Ziel, die Attraktivität desselben zu steigern. Im Planverfahren sind die Auswirkungen auf die Umwelt mit einem Umweltbericht darzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungs- und Verwaltungskosten werden von der Gemeinde Sexau getragen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stimmführer, im Gemeinsamen Ausschuss der VVG für folgenden Beschluss zu stimmen:

Der Gemeinsame Ausschuss beschließt, folgender Planungsänderung zuzustimmen und eine Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs.1 BauGB einzuleiten:

Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen an der Gemarkungsgrenze

**Kollmarsreute und Sexau südlich der Landstraße 186 zur Darstellung einer Verkehrsfläche für eine Busverknüpfungsstation.
Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Lageplan vom 04.04.2022.
Die Planungs- und Verwaltungskosten für die Änderung werden von der Gemeinde Sexau getragen.**

14.

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen;
Teilfortschreibung Gewerbeflächen
Vorlage: 942/2022**

Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, die Nutzung der einzelnen Grundstücke in einer Gemeinde bzw. in einer Verwaltungsgemeinschaft vorbereitend darzustellen und je nach Erforderlichkeit für ausgewählte Plangebiete verbindlich festzusetzen. Der Flächennutzungsplan ist dabei als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinde, um im Rahmen der durch Art. 28 GG gesichert Planungshoheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft die „sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 BauGB). Da der Flächennutzungsplan über das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen ist, enthält er grundlegende planerische Aussagen über alle bereits bebauten und zukünftig bebaubaren Flächen, genauso wie über alle unbebauten und auch weiterhin von einer baulichen Nutzung freizuhaltenden Flächen. Dabei sind die in diesem Plan getroffenen Darstellungen grundsätzlich nicht als parzellenscharf anzusehen

Planungsanlass und Planungsziel

Der Flächennutzungsplan der VVG Emmendingen wurde 2006 neu aufgestellt und hat einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2020. Da der Zeitraum abgelaufen ist, sieht die Verwaltung einen Bedarf, einzelne Themen des Flächennutzungsplanes näher zu betrachten. Bislang war in der VVG Emmendingen angedacht, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Hierzu hat der Gemeinsame Ausschuss am 15.01.2018 einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Es hat sich im Rahmen von Voruntersuchungen gezeigt, dass eine komplette Neuaufstellung im Verhältnis zu den zu erwartenden Änderungen sehr aufwendig ist. Daher wurden keine weiteren Planungsschritte vollzogen. Die Entwicklung der einzelnen Gemeinden erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage des § 13a BauGB. Das Baugesetzbuch lässt eine Entwicklung von Baugebieten im Innenbereich ohne Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Weiterhin hat der Gesetzgeber mit dem § 13b BauGB den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, Wohngebiete im Außenbereich ohne eine Änderung des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Von dieser Möglichkeit wurde in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht.

Die **Gemeinde Teningen** sieht aktuell keinen Handlungsbedarf für eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Es besteht Bedarf für punktuelle Änderungen für die Bereiche der Gewerbefläche „Rohrlache“ und Tscheulin-Areal (Werk A) in Teningen (Ortsteil Köndringen).

Bislang erfolgte eine Bürgerbeteiligung im Rahmen von Entwicklungskonzepten in den jeweiligen Gemeinden. Für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist eine Beteiligung der Bürger vorgesehen.

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz): Die Anforderungen sind innerhalb des Verfahrens zu erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Gemeinderat Mick erkundigte sich, warum nur für die Gewerbefläche ein Flächennutzungsplan aufgestellt wird und nicht zeitgleich auch für den Wohnbereich.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	11	7	2

den Stimmführer beauftragt, im Gemeinsamen Ausschuss der VVG für folgenden Beschluss zu stimmen:

Der Gemeinsame Ausschuss beschließt:

- 1. Für den Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein neuer Flächennutzungsplan als Teilfortschreibung für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen aufgestellt.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist in den Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt zu machen.**

15.

Erneuerung der MSR-Technik im Hochwasserrückhaltebecken "Riedweiden", Ortsteil Köndringen;

Vergabe der Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik

Vorlage: 950/2022

Die Erneuerung der MSR Technik wurde beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben. Fünf Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zwei Angebote gingen fristgerecht ein und wurden zum Wettbewerb zugelassen. Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt. Als annehmbarster Bieter ging die Firma MeiTec (Bahlingen am Kaiserstuhl) mit der Angebotssumme von 64.133,35 EUR aus dem Wettbewerb hervor.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2022 stehen 110.000 EUR zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

beschlossen, die Erneuerung der Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik des Hochwasserrückhaltebeckens „Riedweiden“ zur Auftragssumme von 64.133,35 EUR an die Firma MeiTec (Bahlingen am Kaiserstuhl) zu vergeben.

Gemeinderat Schmidt war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

16.

Annahme von Spenden
Vorlage: 935/2022

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abt. Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	17.02.2022	1.000

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

Gemeinderat Schmidt war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

17.

Bauanträge
Vorlage: 930/2022

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau eines Carports für zwei PKW und einem Raum für Gartengeräte, Flst.Nr. 2363/1, Waldstraße 4, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. [Einstimmig]
2	Änderung der Dacheindeckung statt rot/rotbraun in Schiefer, Flst.Nr. 2093, Im Hinterfeld 3, Ortsteil Heimbach	Der Bürgermeister gab bekannt, dass über diesen Bauantrag aufgrund des noch ausstehenden Votums des Ortschaftsrates Heimbach zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.
3	Wohnhauserweiterung, Flst.Nr. 272/1, Hauptstraße 44a, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist eine grundbuchrechtliche Absicherung hinsichtlich der Übernahme einer Abstandsflächenbaulast auf Flst.Nr. 273 zugunsten Flst.Nr. 272/1 vorzulegen. Auf die sich aus den Starkregenrisikokarten ergebenden Gefahrenpotentiale wird hingewiesen mit der Aufforderung, Vorkehrungen zu treffen. [Einstimmig]
4	Neubau von 2x vier Reihenhäusern mit Carports und Stellplätzen, Flst.Nrn. 2989 und 2989/1, Breitackerweg, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. Von den Vorschriften des Bebauungsplans „Unter Breite“ wird Befreiung erteilt hinsichtlich - der Firstrichtung, - der Überschreitung der Baugrenze, - der Traufhöhe, - der Sockelhöhe, - der Unterschreitung der Dachneigung, - der Unterschreitung des Mindestabstandes von 5,00 m zum Straßenkörper für die östlichen 2 Carports, - der Lage der Garagen/Carports außerhalb der vorgesehenen Baufenster. Auf die sich aus den Starkregenrisikokarten ergebenden Gefahrenpotentiale wird hingewiesen mit der Aufforderung, Vorkehrungen zu treffen. [16 Ja – 2 Nein – 1 Enthaltung]

5	Neubau von zwei Wohnhäusern mit je vier Wohneinheiten und gemeinsamer Tiefgarage, Flst.Nr. 130, Langstraße 16, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. Auf die sich aus den Starkregenrisikokarten ergebenden Gefahrenpotentiale wird hingewiesen mit der Aufforderung, Vorkehrungen zu treffen. [einstimmig]
---	---	---

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
6	Erweiterung eines Wohnhauses, Flst.Nr. 4262, Ludwig-Uhland-Straße 7, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der B-Plan-Vorschriften „§ 9-Einfriedigungen“ wird Befreiung hinsichtlich der Abgrenzung zu Straße und Gehwegen mit mind. 10 cm hohen massiven Einfassungen erteilt. Auf die sich aus den Starkregenrisikokarten ergebenden Gefahrenpotentiale wird hingewiesen mit der Aufforderung, Vorkehrungen zu treffen. [einstimmig]
7	Anbau einer Doppelhaushälfte mit Carport, Flst.Nr. 294, Nussmannstraße 3, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Auf die sich aus den Starkregenrisikokarten ergebenden Gefahrenpotentiale wird hingewiesen mit der Aufforderung, Vorkehrungen zu treffen. [einstimmig]
Maßnahme nach §17(3) BNatschG		
8	Aufstellen eines Lagercontainers für landwirtschaftliche Zwecke, Flst.Nr. 4512, Gewinn Auental/Lappenberg, Ortsteil Köndringen	Kenntnisnahme.

Gemeinderat Kefer war bei den Beschlussfassungen zu diesen Verhandlungsgegenständen nicht anwesend.

18.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Bürgermeister Hagenacker informierte den Gemeinderat über die Verlegung von Erdkabeln durch NetzeBW zu den Aussiedlerhöfen. Die Deutsche Telekom hat in diesem Zusammenhang eine Mitverlegung abgelehnt.
- b) Ortsbaumeister Kaltenbach berichtete über die Aufrüstung eines Mobilfunkmastes durch die Firma Vodafone.
- c) Der Bürgermeister teilte mit, dass die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 1. Februar 2022 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Teningen“ für das Wirtschaftsjahr 2022 von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16. Februar 2022 bestätigt wurde; beides kann damit vollzogen werden.
- d) Gemeinderätin Sexauer bat die Verwaltung um Überprüfung, ob die leerstehenden Verwaltungsgebäude den Helferkreisen oder zur Flüchtlingsbetreuung zur Verfügung gestellt werden können.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: